

**Informationen
für Erziehungsberechtigte und ArbeitgeberInnen**

**zur Pflichtpraxis landwirtschaftlicher FachschülerInnen
der Fachrichtung BETRIEBS- UND HAUSHALTSMANAGEMENT
in einem Sozialbetrieb**

An den landwirtschaftlichen Fachschulen Salzburgs kommt neben der theoretischen Ausbildung dem Erlernen von praktischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zu. Die Umsetzung dieser Fähigkeiten erfolgt neben dem praktischen Unterricht auch im Rahmen des Pflichtpraktikums. Ein solches Praktikum hat für die Praktikantin/den Praktikanten folgende positive Auswirkungen:

- Durch die Tätigkeit in einem anderen Betrieb lernt die Schülerin/der Schüler eine **neue Arbeitswelt** kennen.
- Die Einbindung in das Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praktikumsbetriebes soll der **Bereicherung der Persönlichkeit** der Jugendlichen/des Jugendlichen dienen.
- Die Praktikantin/der Praktikant erlernt **neue Fertigkeiten**, indem sie/er die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützt.
- Der Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines **Ausbildungsbetriebes** zu beschäftigen.
- Durch die Dreierbeziehung „**Schule - Praktikumsbetrieb - Erziehungsberechtigte**“ wird der Kontakt der Fachschule mit dem Sozialbereich verstärkt.

1. Allgemeines:

Die Schülerinnen und Schüler der Landwirtschaftlichen Fachschulen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Tätigkeit an einem dem Ausbildungsprofil entsprechenden Betrieb nachweisen. Diese praktische Tätigkeit dient der Ergänzung der schulischen Ausbildung.

Der überwiegende Zweck des Praktikums ist die Erlernung praktischer Fähigkeiten durch die Praktikantin/den Praktikanten.

2. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- ✓ Das Praktikum dauert 10 Wochen und ist in der dritten Klasse ab Beginn der Weihnachtsferien bis einschließlich der zweiten Märzwoche abzuleisten.
- ✓ Auf Ansuchen der Praktikantin/des Praktikanten bei der Schulbehörde kann die Ableistung des Pflichtpraktikums ausnahmsweise teilweise oder zur Gänze am Betrieb der Erziehungsberechtigten oder von Verwandten gestattet werden.
- ✓ Das Praktikum kann auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten bei der Schulbehörde bis längstens 1 Jahr nach der letzten Schulstufe nachgeholt werden, ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst danach möglich.

3. Fernbleiben vom Praktikum

- ✓ Das Fernbleiben vom Praktikum ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/den Schüler umgehend mitzuteilen.
- ✓ Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Praktikum kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten (bei Eigenberechtigten durch diese selbst) bis zu einem Tag die Klassenvorstellung oder Praktikumsbetreuung, für eine längere Dauer die Schulleitung erteilen.
- ✓ Ein unerlaubtes Fernbleiben kann dazu führen, dass zur Abschlussprüfung erst antreten werden kann, wenn die versäumte Praktikumszeit nachgeholt wurde.

4. Praktikumsbetrieb

Wünschenswerte Voraussetzungen für den Praktikumsbetrieb sind

- ✓ die fachliche Befähigung und menschliche Eignung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers;
- ✓ die Möglichkeit des Familienanschlusses für die Praktikantin/den Praktikanten;
- ✓ die Unterbringung der Praktikantin/des Praktikanten am Praktikumsbetrieb;
- ✓ zeitgemäße Betriebseinrichtungen und Vorhandensein von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen;
- ✓ die Bereitschaft der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Zusammenarbeit mit der Fachschule im Sinne des Ausbildungszieles.

5. Aufgaben des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

- ✓ **Unterweisung** der Praktikantin/des Praktikanten in den jeweiligen Arbeiten;
- ✓ **Unterstützung** der Praktikantin/des Praktikanten bei den Praktikumsaufzeichnungen;
- ✓ Meldung einer **unerlaubten Abwesenheit** der Praktikantin/des Praktikanten an die Schule (siehe Punkt 3);
- ✓ Meldung von Problemen im Zuge des Praktikums an die Schule;
- ✓ **Unfälle und Schäden**, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind der Schule unverzüglich zu melden;
- ✓ **An- und Abmeldung der Praktikantin/des Praktikanten bei der Österr. Gesundheitskasse (ÖGK)** vor Beginn und nach Beendigung des Praktikums
 - ➔ An- und Abmeldungen sind über www.elda.at durchzuführen;
 - Voraussetzung ist eine Beitragskonto-Nummer; Infos unter www.gesundheitskasse.at
 - ➔ Tipp: Für die korrekte Abwicklung wird empfohlen, eine Lohnverrechnung oder Steuerberatung zu Hilfe zu nehmen
 - ➔ siehe **Anlage 1**: Unterscheidung PraktikantInnen/ArbeitnehmerInnen, Sachbezüge

- ✓ **Betriebliche Vorsorge (= Abfertigung Neu):**
PraktikantInnen mit Arbeitnehmereigenschaft sind bei der betrieblichen Vorsorgekasse anzumelden, wenn das Praktikum länger als einen Monat dauert. Der Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts ist vom Arbeitgeber zu leisten.
- ✓ **Praktikumsbestätigung**
Nach Beendigung des Praktikums ist der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bestätigung über die im Praktikumsbetrieb tatsächlich abgeleistete Praxis auszustellen und zu unterfertigen. Die Praktikantin/der Praktikant hat die Praktikumsbestätigung der Schule innerhalb der ersten Unterrichtswoche vorzulegen.
➔ siehe **Anlage 2: Praktikumsbestätigung**

6. Sicherheit im Betrieb

- ✓ Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und ihn/sie systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen.
- ✓ Zur Vermeidung von Unfällen muss jeder Arbeitgeber/jede Arbeitgeberin die entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (zB ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, etc) einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären. Dies gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/den Praktikanten betreffenden Arbeiten.
- ✓ Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

7. Beschäftigungszeit (siehe *Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)*)

- ✓ Zur Erreichung des Ausbildungszweckes soll die Beschäftigungszeit im Rahmen des Praktikums im Regelfall 38-40 Stunden pro Woche betragen, pro Tag darf diese 8 Stunden nicht überschreiten (Ausnahme bei Spitzen).
- ✓ Die für Jugendliche geltenden Ruhepausen, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe des KJBG und der KJBG-VO sind einzuhalten.
- ✓ Ausnahmen von der Beschäftigungszeit sind nur in begründeten Fällen erlaubt.

8. Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Die Praktikantin/der Praktikanten hat

- ✓ sich gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten;
- ✓ die Ausbildungsanleitungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu erfüllen;
- ✓ die Hausordnung zu respektieren und die übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen;
- ✓ mit den Einrichtungen wie Maschinen und Geräten sorgsam umzugehen.

9. Praxisaufzeichnungen

Von der Praktikantin/vom Praktikanten sind aufzuzeichnen:

- ✓ Betriebsbeschreibung
- ✓ wöchentliche Arbeitsschwerpunkte
- ✓ eine detaillierte Beschreibung eines Betriebszweiges
- ✓ Praxiseindrücke
- ✓ **Abgabetermin** der Aufzeichnungen:

Drei Wochen nach Schulbeginn nach Abschluss der Pflichtpraxis. Diese Aufzeichnungen (Praxisbericht) sind in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Unterrichtsjahres auszuwerten.

Ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst nach dem nachweislich absolvierten Pflichtpraktikum möglich.

10. Praktikanten-Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält von der Schule eine Praktikanten-Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung (für den Praxisbetrieb, für die Erziehungsberechtigten und für die Schule).

Die Praktikanten-Vereinbarung ist vier Wochen vor Praktikumsbeginn unterschrieben an die Schule zur Unterfertigung durch die Schulleitung weiterzuleiten.

11. Praktikumsbetreuung und Praktikumsbesuch

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, wird der Praktikantin/dem Praktikanten auch ein Besuch am Praktikumsbetrieb abgestattet (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

12. Praktikanten-Entgelt:

- ✓ Die Praktikantin/der Praktikant hat Anspruch auf Entgelt in der Höhe des jeweils geltenden Lehrlingseinkommens für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr (→ 3. Schuljahr entspricht dem 2. Lehrjahr). Der entsprechende Kollektivvertrag ist anzuwenden.
- ✓ Sofern kein Kollektivvertrag besteht, hat die Praktikantin/der Praktikant Anspruch auf ein im Sozialbereich angemessenes Entgelt.

13. Unfallversicherung

Bei einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze hat der Praktikumsbetrieb den Unfallversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1,1 % der Entlohnung an die jeweilige Gesundheitskasse zu entrichten.

14. Krankenversicherung

Die Praktikantin/der Praktikant ist im Regelfall über die Erziehungsberechtigten krankenversichert. Allfällige gesundheitliche Probleme haben die Erziehungsberechtigten dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

15. Haftpflichtversicherung

Das Land Salzburg hat für seine Schülerinnen und Schüler eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch die Zeit der Pflichtpraxis einschließt.

→ siehe Info zu **Schülerhaftpflicht** der 2. und 3. Klassen der Landwirtschaftlichen Fachschulen <https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen>

→ Hinweis: Von der Praktikantin/vom Praktikanten verursachte Schäden an Einrichtungen des Ausbildungsbetriebes können in deren/dessen Haftung fallen. Der Versicherer hat im Sinne seiner Aufgabe die Haftung zu prüfen und allenfalls auch eine Abwehr von Anspruchsstellungen zu übernehmen. Der anfallende **Selbstbehalt** ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.

Auf die Verpflichtung seitens des Praktikumsbetriebes zur sorgfältigen Einschulung und Aufklärung über Gefahrenquellen, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen wird hingewiesen.

Übersicht wichtige Termine/Aufgaben

Aufgabe	Betriebsleiter/in	Praktikant/in	Bis wann
Praktikanten-Vereinbarung	unterschreiben → Pkt 11	Abgabe Schule	4 Wo vor Praktikum
Anmeldung ÖGK	→ Pkt 5		vor Praktikumsbeginn
Abmeldung ÖGK	→ Pkt 5		nach Praktikumsende
Unterweisung	→ Pkt 5, 15		vor Arbeitsbeginn
Persönl. Schutzausrüstung/Arbeitsbekleidung	beistellen → Pkt 6	tragen	sofort
Praktikumsbestätigung	ausstellen → Pkt 5	Abgabe Schule	1. Unterr. Woche
Praxisaufzeichnungen	Unterstützung → Pkt 5	Abgabe Schule	bis 3. Wo der 3. Klasse
Meldepflichten	bei Problemen	bei Problemen	an Schule
Unfälle, Schäden	→ Pkt 5		sofort an Schule melden

Wichtige Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Praktikum

- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), §§ 10 ff, BGBl 599/1987
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009096>
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

erstellt durch

Mag. Barbara Felber
LSI Ing. Christoph Faistauer
Stand 01.01.2024

Unterscheidung PraktikantInnen/ArbeitnehmerInnen

I. Praktikantin/Praktikant

Sofern hinsichtlich des Praktikanten-Entgelts kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, wird darauf hingewiesen, dass die Geringfügigkeitsgrenze mtl. € 551,10 (Wert 2025), beträgt. In diesem Fall ist nur die Unfallversicherungspflicht und ein Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) mit einem Beitragssatz von 1,53 % (zahlt Betrieb), aber keine Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherungspflicht gegeben.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Beginn des Praktikums!**

Sachbezüge (freie Kost und Logis) können - je nach Vereinbarung - von dem Bar-Entgelt mit dem für Zwecke der Sozialversicherung maßgeblichen Wert in Abzug gebracht oder zusätzlich zum Bar-Entgelt gewährt werden.

Werden Sachbezüge nicht abgezogen, sondern auf Grund einer Vereinbarung zusätzlich gewährt, so sind sie dem Entgelt hinzuzurechnen. Achtung: Wird dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, besteht Vollversicherungspflicht (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

II. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Wird die Praktikantin/der Praktikant wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer eingesetzt (Arbeitspflicht, Überstundenleistung), so ist sie/er auch nach Kollektivvertrag als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer nach entsprechender Verwendung zu entlohnen. Sachbezüge können ebenfalls mit dem für Zwecke der Sozialversicherung maßgeblichen Wert in Abzug gebracht werden.

Werden Sachbezüge nicht abgezogen, sondern auf Grund einer Vereinbarung zusätzlich gewährt, so sind sie dem Entgelt hinzuzurechnen.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Aufnahme der Beschäftigung**

→ **Hinweis: Dies entspricht nicht den schulrechtlichen Vorgaben für das Pflichtpraktikum**

Sachbezüge

Für die Bewertung der Sachbezüge gilt Folgendes:

1. Wert der vollen freien Station:

Der Wert der vollen freien Station ist seit 1.1.2002 mit monatlich € 196,20 anzusetzen.

Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzusetzen:

Sachbezug	Ansatz	täglich *)	monatlich
Kost und Wohnung	10/10	€ 6,5400	€ 196,20
Kost	8/10	€ 5,2320	€ 156,96
Mittagessen	3/10	€ 1,9620	€ 58,86
Abendessen	2/10	€ 1,3080	€ 39,24
Wohnung; Beheizung und Beleuchtung; 1. und 2. Frühstück, Jause	je 1/10	je € 0,6540	je € 19,62

*) Dient zur Berechnung der Werte für den 2. bis 29. Tag. Nach der Multiplikation ist der vierstellige Wert nach der Euro-Umrechnungsregel auf zwei Stellen zu runden. Wird der Sachbezug nur für einen Tag gewährt, ist der o. a. angegebene Wert auf zwei Stellen zu runden.

2. Tageweiser Sachbezug: Bei Monatslöhnen sind, wenn der Sachbezug nur tageweise gewährt wird, folgende Beträge in Ansatz zu bringen:

Sachbezug	Ansatz für ... Tag(e) pro Woche					
	1	2	3	4	5	6
Kost und Wohnung	€ 28,32	€ 56,64	€ 84,96	€ 113,28	€ 141,60	€ 169,92
Kost	€ 22,65	€ 45,30	€ 67,95	€ 90,60	€ 113,25	€ 135,90
Mittagessen	€ 8,50	€ 17,00	€ 25,50	€ 34,00	€ 42,50	€ 51,00
Abendessen	€ 5,66	€ 11,32	€ 16,98	€ 22,64	€ 28,30	€ 33,96
Wohnung; Beheizung und Beleuchtung; 1. und 2. Frühstück, Jause	je € 2,83	je € 5,66	je € 8,49	je € 11,32	je € 14,15	je € 16,98

3. Beispiele für Sachbezüge:

1. Fallkonstellation

	Wohnung	Verpflegung	Abzug
Praktikum überwiegend auf einem Almbetrieb, Einquartierung und Verpflegung auf der Alm, Heimfahrt fallweise am Wochenende, kein Mittelpunkt der Lebensinteressen	Einfache arbeitsplatznahe Unterkunft bis 30 m ² ➔ kein Sachbezug, Erlass BMF 7.10.2011, BMF-010222/0154-VI/7/2011	Kein Sachbezug, Mahlzeiten gemäß § 3 Abs 1 Z 17 EStG frei	Kein Abzug des Sachbezugs von Entgelt

2. Fallkonstellation

	Wohnung	Verpflegung	Abzug
Praktikum in einem Familienbetrieb, Unterbringung im Haus der Familie, eigenes Zimmer, Essen mit der Familie, fallweise sieben Tag in der Woche, aber auch Unterbrechungen durch ein Wochenende, kein Mittelpunkt der Lebensinteressen	Einfache arbeitsplatznahe Unterkunft bis 30 m ² → kein Sachbezug Erlass BMF 7.10.2011, BMF-010222/0154-VI/7/2011	Für die volle Verpflegung ist ein monatlicher Beitrag 8/10 = € 156,96 anzusetzen. Werden nur Teile der Verpflegung oder nicht durchgehend gewährt, siehe obestehende Tabellen!	Abzug von € 156,96 mtl. möglich
	Über 30 m ² Anrechnung bei voller freier Station	Volle freie Station Volle Verpflegung € 156,96 Wohnung, Beheizung und Beleuchtung € 39,24 Summe € 196,20 Werden nur Teile der Verpflegung oder nicht durchgehend gewährt, siehe obestehende Tabellen!	Abzug von € 196,20 mtl. möglich

3. Fallkonstellation

	Wohnung	Verpflegung	Abzug
Praktikum auf einem Betrieb mit eigener Wohnung, Praktikant isst teilweise am Betrieb (Mittagessen und Jause), versorgt sich aber auch selber (Frühstück und Abendessen), kein Mittelpunkt der Lebensinteressen	PraktikantIn nicht in Haushalt des Betriebes aufgenommen, bis 30 m ² kein Sachbezug, darüber € 15,90/Monat Erlass BMF 7.10.2011, BMF-010222/0154-VI/7/2011, § 3 Abs 1 Sachbezugs VO, BGBl II, 366/2012	Kein Sachbezug, Mahlzeiten (in diesem Fall Mittagessen und Jause, sofern gewährt) gemäß § 3 Abs 1 Z 17 EStG frei	Bis 30 m ² kein Abzug, darüber € 15,90 pro Monat möglich.

Anlage 2**PRAKTIKUMSBESTÄTIGUNG****ARBEITGEBER/ARBEITGEBERIN**

Name: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler

Name: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon Schüler/in: _____ E-Mail: _____

Telefon Eltern: _____ E-Mail: _____

das von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurden.

**Besondere Bemerkungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Praktikantin/
zum Praktikanten:**

....., am

Unterschrift Arbeitgeber/Arbeitgeberin